

**Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 02. JULI 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04. Juli 2000, geändert am 29. März 2004, wird wie folgt geändert:

1.) Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht

- § 1 Grundlagen der Promotion
- § 2 Wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden
- § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Antrag auf vorläufige Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Antrag auf endgültige Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Promotionsstudium
- § 8 Promotionsstudiengänge
- § 9 Dissertation
- § 10 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 13 Bewertung der Dissertation
- § 14 Mündliche Promotionsleistung
- § 15 Disputation
- § 16 Rigorosum
- § 17 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Die Promotionsurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 21 Rücknahme oder Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 In-Kraft-Treten

Anlagen 1-3"

2.) Die §§ 5 bis 10 erhalten folgende Fassung:

"§ 5**Antrag auf vorläufige Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

- (1) Der Antrag auf vorläufige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der Angaben über die Schul- und Universitätsbildung einbezieht.
 2. Zeugnisse über die schulische Vorbildung und das Studium, im Besonderen das Reifezeugnis und Urkunden über akademische Prüfungen oder Staatsexamina in beglaubigter Fotokopie.
 3. Ein Nachweis der gemäß Anlage 3 geforderter Sprachkenntnisse.
 4. Eine Erklärung darüber, ob oder wann und wo sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einer nicht erfolgreich abgeschlossenen Promotion unterzogen hat.
 5. Eine schriftliche Mitteilung der Betreuerin bzw. des Betreuers nach § 2 Abs. 1 darüber, ob sie oder er bereit ist, die Doktorandin oder den Doktorand bei der Entwicklung eines Dissertationsvorhabens zu unterstützen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt über die vorläufige Annahme oder Ablehnung eine Bescheinigung aus.
- (4) Nach spätestens einem Jahr ist ein Antrag auf endgültige Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand zu stellen. Wird der Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt, erlischt das vorläufige Doktorandenverhältnis.
- (5) Wird mit dem Antrag auf vorläufige Annahme als Doktorandin oder Doktorand zugleich die Zulassung zu einem speziellen Promotionsstudiengang beantragt, so kann die Studienordnung eines speziellen Promotionsstudiengangs besondere Bestimmungen über Zulassungsvoraussetzungen, Fristen und Verfahrensweisen bei der Evaluation der Promotionsvorhaben vorsehen. Insbesondere können diese Studienordnungen Regelung dafür vorsehen, unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Evaluationsverfahren Doktorandinnen u. Doktoranden ohne vorherige(s) Projektentwicklungssemester endgültig zum Promotionsstudium angenommen werden können.

§ 6**Antrag auf endgültige Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

- (1) Der Antrag auf endgültige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Die Bescheinigung über die vorläufige Annahme,
 2. Ein 3-5seitiges Exposé, das mit der Betreuerin oder dem Betreuer besprochen und von der Betreuerin oder dem Betreuer abgezeichnet wurde.

3. Falls die Dissertation nicht in deutscher Sprache abgefasst werden soll, bedarf es einer besonderen Begründung seitens der Doktorandin bzw. des Doktoranden, aufgrund derer der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. mit dem Betreuer eine Ausnahme zulassen kann.
- (3) Wird mit dem Antrag auf endgültige Annahme als Doktorandin oder Doktorand zugleich der Zugang zu einem speziellen Promotionsstudiengang beantragt, so kann die Studienordnung eines speziellen Promotionsstudiengangs besondere Bestimmungen über Zugangsvoraussetzungen, Fristen und Verfahrensweisen für die Zulassung vorsehen. Die Studienordnungen dieser speziellen Promotionsstudiengänge sollen Regelungen darüber enthalten, nach welchen Voraussetzungen und mit welchem Verfahren der Zugang zu diesen Studiengängen erfolgt und seitens der Zulassungskommission des betreffenden Studienganges eine begründete Empfehlung für die endgültige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ausgesprochen wird.
- (4) Sehen die Studienordnungen spezieller Promotionsstudiengänge ein eigenes Zugangs- und Evaluationsverfahren für die endgültige Zulassung zum Studiengang und insbesondere die Erteilung einer begründeten Empfehlung für die endgültigen Annahme als Doktorandin oder Doktorand vor, so soll der Promotionsausschuss der von der zuständigen Kommission des speziellen Studiengangs ausgesprochenen Empfehlung in der Regel entsprechen, soweit alle sonstigen formalen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt über die endgültige Annahme eine Bescheinigung aus. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Promotionsstudium

- (1) Das Promotionsstudium soll den Doktorandinnen und Doktoranden Gelegenheit zur Erörterung von Theorie- und Methodenfragen ihres Wissenschaftsbereichs auf fortgeschrittenem Niveau geben, den wissenschaftlichen Austausch unter den Doktorandinnen und Doktoranden eines Faches sowie benachbarter Fächer ermöglichen sowie diesen und den Dozentinnen und Dozenten als Forum dienen zur wechselseitigen Information über laufende Forschungsobjekte und –Ergebnisse. Darüber hinaus soll das Promotionsstudium die Fähigkeit zur Vermittlung fachlicher Inhalte einüben, Hilfestellung bei auftretenden Schwierigkeiten geben und zur Bildung von kurz- oder längerfristigen Kooperationen zwischen Doktorandinnen und Doktoranden eines oder mehrerer Fächer derselben Fächergruppe anregen. In speziellen Promotionsstudiengängen (soweit angeboten) vertiefen Doktorandinnen und Doktoranden in fachlichen thematisch fokussierten Themenbereichen ihre wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und beteiligen sich an gemeinsamen Forschungsdiskussionen und –vorhaben.
- (2) Die Teilnahme am Promotionsstudium steht allen Doktorandinnen oder Doktoranden ab der vorläufigen Annahme als Doktorandin oder Doktorand offen. Für die Teilnahme an speziellen Promotionsstudiengängen können besondere Zugangsvoraussetzungen und –verfahren gelten. Näheres regelt die Studienordnung dieses Studiengangs.
- (3) Das Promotionsstudium umfasst zwei Doktorandenseminare im Bereich Theorie und Methoden und das Doktorandenkolloquium, in dem die Promotionsprojekte präsentiert

und diskutiert werden. Die Doktorandenseminare und Doktorandenkolloquien werden jeweils für die Doktorandinnen und Doktoranden von Fächergruppen angeboten, in denen mehrere benachbarte Fachrichtungen zusammengefasst sind. Neben den Fächergruppen können interdisziplinäre Themengruppen eingerichtet werden, z. B. zu Graduiertenkollegs oder zu weiteren etablierten Forschungsverbünden der Fakultät. Das Promotionsstudium kann entweder in einer Fächergruppe oder in einer Themengruppe absolviert werden. Wird das Promotionsstudium in einem speziellen Promotionsstudiengang absolviert, richten sich Umfang und Art der zu erbringenden Studienleistung nach der Studienordnung des jeweiligen speziellen Promotionsstudiengangs.

- (4) Für jede Fächer- bzw. Themengruppe wählt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Gruppe der Professorinnen und Professoren der beteiligten Fächer eine Sprecherin bzw. einen Sprecher für einen Zeitraum von zwei Jahren, der/dem die Sicherstellung des Lehrangebots obliegt.
- (5) Sofern sich in einer Fächergruppe Doktorandinnen bzw. Doktoranden mit fachlich eng benachbarten Dissertationsthemen zusammenfinden, können die Veranstaltungen der Fächergruppen durch Seminare und Kolloquien zu fachlich oder thematisch spezifischen Bereichen ersetzt werden.

§ 8

Promotionsstudiengänge

Auf Beschluss des Fakultätsrates können in einzelnen Fächern, Fächergruppen oder Themengruppen spezielle Promotionsstudiengänge eingerichtet werden. Die Einführung dieser Studiengänge erfolgt nach den für alle Studiengänge geltenden allgemeinen Regelungen. Die Studienordnungen dieser Studiengänge können zu Studienumfang und Zugangsverfahren besondere Regelungen vorsehen, die die Regelungen dieser Promotionsordnung ergänzen oder ersetzen.

§ 9

Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation muss einem der in Anlage 1 aufgeführten Fächer entstammen.
- (2) Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit. Sie muss einen Beitrag zur Erweiterung des Forschungsstandes des betreffenden Faches leisten. Mit ihr stellt die Verfasserin bzw. der Verfasser die Fähigkeit zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Ergebnisse unter Beweis.
- (3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3.

§ 10

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer als Doktorandin oder Doktorand nach § 6

angenommen wurde, mindestens zwei Semester an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben war, die Teilnahme am Promotionsstudium bzw. den Abschluss eines Promotionsstudiengangs nachweist und eine Dissertation vorlegt. In begründeten Fällen kann für die Erfordernisse der Einschreibung und der Teilnahme am Promotionsstudium eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die durch das Promotionsstudium zu erwerbenden Fähigkeiten auf andere Weise erworben sind.

- (2) Wird eine Dissertation ohne vorherige Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 6 vorgelegt, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren nur erfolgen, wenn das Fachgebiet der Dissertation innerhalb der Fakultät ausreichend vertreten ist und die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Dissertation in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren. Am Ende ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen.
 2. Folgende Versicherung:
 "Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
 Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht."
- (Ort, Datum) (Unterschrift).
3. Eine Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation im Umfang von einer Seite; die Anzahl der Zusammenfassungen wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestimmt.
 4. Ein polizeiliches Führungszeugnis, das höchstens sechs Monate alt ist.
 5. Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein gleichwertiges Zeugnis und Urkunde über akademische Prüfungen oder Staatsexamina in beglaubigter Fotokopie.
 6. Ausführlicher Lebenslauf.
 7. Nachweis der Einschreibung nach Abs. 1.
 8. Bescheinigung über die Teilnahme an einem Doktorandenkolloquium sowie zwei Doktorandenseminaren im Bereich Theorie und Methoden.
 9. Eine Erklärung darüber, welche Form der mündlichen Promotionsleistungen die Doktorandin oder der Doktorand wählt; wenn als Form der mündlichen Promotionsleistung das Rigoroseum gewählt wird, ein Vorschlag für die Prüferin bzw. den Prüfer im 2. Hauptfach oder die Prüferinnen bzw. Prüfer in den beiden Nebenfächern.

10. Nachweis der gegebenenfalls nach § 3 Abs. 2 zu erbringenden zusätzlichen Studienleistungen.
11. Nachweis der besonderen Voraussetzungen gemäß Anlage 3.
12. ggf. ein begründeter Antrag, die Öffentlichkeit während der Disputation oder des Rigorosums auszuschließen. Die Disputation und das Rigorosum finden in der Regel hochschulöffentlich statt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Öffentlichkeit ausschließen.

3) Die bisherigen § 8 bis 21 werden zu den §§ 11 bis 24.

4) Der neue § 18 erhält folgende Neufassung:

**"§ 18
Veröffentlichung der Dissertationen**

- (1) Die Dissertation muss als selbstständige Abhandlung gedruckt bzw. vervielfältigt, in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftreihe oder als elektronische Version veröffentlicht werden.
- (2) Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig publiziert werden. Die für die Veröffentlichung bestimmte Fassung muss von den Erstgutachterin oder dem Erstgutachter gebilligt werden. Inhaltliche Änderungen und Kürzungen, die über Detail-Korrekturen hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und sind der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzuzeigen. Kann ein Einvernehmen zwischen der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht erzielt werden, so entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Die Kosten der Publikationen sind von der Doktorandin oder von dem Doktorand zu tragen.
- (4) Die Kandidatin/ der Kandidat hat als Teil ihrer bzw. seiner Promotionsleistung die von der Promotionskommission genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin / der Doktorand neben der/dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplare(n), das/die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreien Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muss/müssen, die unter a) oder b) angegebenen Pflicht- /Belegexemplare der Universitätsbibliothek unentgeltlich zur Verfügung stellt:
 - (a) Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren (und Kennzeichnung der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auf der Rückseite des Titelblattes), von der drei Belegexemplare an die Universitätsbibliothek abzugeben sind, oder
 - (b) Ablieferung einer elektronischen Version (einschließlich Abstract in deutscher und englischer Sprache; max. 1500 Zeichen), deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit vier Printexemplaren auf

alterungsbeständigem Papier für die Universitätsbibliothek in der dem Exemplar für die Prüfungsakte entsprechenden Ausstattung.

Bei Alternative b) überträgt die Doktorandin /der Doktorand der Universitätsbibliothek das Recht, Kopien der Dissertation herzustellen und zu verarbeiten und in Datennetzen (z.B. Internet) zur Verfügung zu stellen (auch unter Konvertierung in ein anderes Datenformat). Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt /Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.

Im Fall b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (5) Sofern der Titel der Arbeit in der Druckfassung geändert worden ist, muss in den Pflichtexemplaren auf der Rückseite des Titelblattes der Titel genannt werden, unter dem die Arbeit der Fakultät eingereicht wurde.
- (6) Die Dissertation muss unabhängig davon, ob sie in elektronischer Form oder in Buchform veröffentlicht wird, auf der Rückseite des Titelblattes die Kennzeichnung "D61" enthalten. Dadurch wird die Dissertation als Düsseldorfer Dissertation gekennzeichnet.
- (7) Die Exemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der mündlichen Promotionsleistung abzuliefern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung bewilligt auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

5.) Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nr. 12 der Aufzählung erhält folgende Fassung:
"12. Medien- und Kulturwissenschaft"
- b) Nach Nr. 12 der Aufzählung wird folgende Nr. 13 neu eingefügt:
"13. Kommunikations- und Medienwissenschaft"
- c) Die bisherigen Nummern 13 bis 19 werden zu den Nummern 14 bis 20
- d) Die neue Nr. 20 erhält folgende Fassung:
"20. Sportwissenschaft – solange noch an der Heinrich-Heine-Universität vertreten"

6.) Absatz 1 der Anlage 2 erhält folgende Änderungen:

- a) Die Nr. 13 der Aufzählung erhält folgenden Wortlaut:
"13. Medien- und Kulturwissenschaft"
- b) Nach Nr. 13 der Aufzählung wird folgende Nr. 14 neu eingefügt:
"14. Kommunikations- und Medienwissenschaft"
- c) Die bisherigen Nummern 14 bis 26 werden zu den Nummern 15 bis 27
- d) Die neue Nr. 27 erhält folgende Fassung:

"27. Sportwissenschaft – solange noch an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vertreten."

7.) In Anlage 3 wird Buchstabe "(k) Philosophie als Promotionsfach" gestrichen.

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 24.01.2006 und 19.04.2006

Düsseldorf, den 02. JULI 2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. phil. MA (Soz.)